

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail:

An die
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und die
KV-Vorsitzenden des SSG
zur Information und m. d. B. um Weiterleitung

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen Schö	Bearbeiter Herr Schöne	Az. / ID-Nr. 504.1; 500.01; 460.50; 203.0 / 132411	Telefon -190	Datum 14.05.2020
--------------------	-------------	-----------------------	---------------------------	--	-----------------	---------------------

Refinanzierung der Elternbeiträge im Zusammenhang mit Corona

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt hatten wir mit [Tagesbrief 31/20](#) vom 1. Mai 2020 im Zusammenhang mit den Elternbeiträgen über die entsprechende Medieninformation des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) informiert. Im [Tagesbrief 28/20](#) vom 28. April 2020 hatten wir zuvor über die Vereinbarung zu den Elternbeiträgen für den Zeitraum vom 18. April 2020 bis zum 3. Mai 2020 informiert, dessen Inhalte durch das Spitzengespräch zum kommunalen Rettungsschirm am 30. April 2020 teilweise überarbeitet werden mussten (im Hinblick auf die Laufzeit und die Finanzierungsquellen).

Seitdem haben wir uns mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen (SMF), dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) und dem Sächsischen Landkreistag (SLKT) intensiv um eine gemeinsame Lösung für die zentrale Refinanzierung der durch die Gemeinden an die Eltern zu erstattenden Elternbeiträge bemüht. Am heutigen Tag haben sowohl die beiden Ressorts als auch der SLKT dem gemeinsam entwickelten Lösungsvorschlag zugestimmt.

1. Verzicht auf Erhebung von Beiträgen von den Eltern

Beim Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen sind grundsätzlich zwei Zeiträume zu unterscheiden.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

A) Erster Schließzeitraum vom 18. März 2020 bis 17. April 2020

Den Ausgangspunkt bildet zunächst die Vereinbarung zwischen SMF, SMK und den kommunalen Landesverbänden vom 20. März 2020. Diese sieht vor, dass für den ursprünglichen Geltungszeitraum der ersten Allgemeinverfügung vom **18. März 2020 bis zum 17. April 2020 (erster Schließzeitraum)** keine Elternbeiträge erhoben werden und die Städte und Gemeinden bis zu einer gesetzlichen Regelung in die Vorfinanzierung gehen werden.

Für diesen ersten Schließzeitraum, erfolgt der Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen in vollem Umfang, **auch wenn eine Notbetreuung** in Anspruch genommen wurde.

Da dieser Zeitraum exakt einen vollen Monat umfasst, ist empfohlen worden, zunächst einen vollen Monatsbeitrag zu erlassen. Dabei ist es unerheblich, ob der Erlass durch Verzicht auf einen regelmäßigen Einzug oder eine Erstattung erfolgt.

B) Zweiter Schließzeitraum vom 18. April 2020 bis zum 17. Mai 2020

Im Anschluss an diese Regelung wurde die Schließung von Kitas und Schulen durch weitere Allgemeinverfügungen zunächst bis zum 3. Mai 2020 und anschließend noch einmal bis zum 22. Mai 2020 verlängert. Dabei konnten Einrichtungen der Kindertages**pflege** bereits ab 4. Mai 2020 wieder einen eingeschränkten Regelbetrieb aufnehmen und für die Klassenstufe 4 ab 6. Mai 2020 ein Regelbetreuungsangebot durch die Grundschulen abgesichert werden. Zwischenzeitlich wurde durch die jüngste Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2020 bestimmt, dass ab dem **18. Mai 2020** ein eingeschränkter Regelbetrieb auch in den Kitas und Horten erfolgen soll. **Der zweite Schließzeitraum umfasst damit nunmehr ebenfalls einen vollen vom Monat 18. April 2020 bis zum 17. Mai 2020.**

Für diesen zweiten Schließzeitraum erfolgt der Verzicht auf Elternbeiträge **nicht, wenn eine Betreuung** in Anspruch genommen wurde.

Eltern, die

- ab dem 18. April 2020 eine Notbetreuung,
- ab dem 4. Mai 2020 die Betreuung in der Kindertagespflege oder
- ab dem 6. Mai 2020 die Hortbetreuung in Klassenstufe 4

in Anspruch genommen haben, sind daher auf der Grundlage der entsprechenden Satzungen sowie der Betreuungsverträge zur Zahlung der Elternbeiträge verpflichtet.

Eine Reihe von Kommunen hat sich dazu entschlossen, für einzelne Tage, in denen die Eltern auf die tatsächliche Inanspruchnahme der Notbetreuung verzichtet haben, auch auf die Erhebung eines Elternbeitrags zu verzichten.

Für die Kindertagespflege ab 4. Mai 2020 und die Hortbetreuung in Klasse 4 ab 6. Mai 2020 kommt es dagegen auf eine tatsächliche Inanspruchnahme nicht an, da es sich hier um Regelangebote handelt, wenngleich diese eingeschränkt sind und unter veränderten Bedingungen durchgeführt werden. Im Regelbetrieb sind Elternbeiträge unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme zu zahlen, auch wenn die Kinder - etwa wegen Urlaubs - nicht betreut wurden.

Da auch der zweite Schließzeitraum einen vollen Monat umfasst, kann bei allen Eltern, die keines der oben genannten Angebote in Anspruch genommen haben, auf einen weiteren vollen Monatsbeitrag verzichtet werden.

2. Prämissen für die zentrale Refinanzierung der Elternbeiträge

Für das Verfahren zur zentralen Refinanzierung der erstatteten Elternbeiträge an die Gemeinden sind folgende Bedingungen festgelegt worden:

- Erstattung an die Gemeinden, die für die entgangenen Elternbeiträge in eigenen Einrichtungen und zum Teil auch für die freien Träger in Vorleistung gegangen sind
- möglichst einfaches Verwaltungsverfahren unter Nutzung vorhandener Datengrundlagen
- Berücksichtigung der landesweit sehr unterschiedlichen Höhe der Elternbeiträge
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Verfahrensweisen bei der Berücksichtigung der Notbetreuung im zweiten Schließzeitraum (z. B. tageweise bzw. monatsweise Abrechnung der Elternbeiträge)

3. Berechnung der zentralen Refinanzierung

Voraussetzung für die zentrale Refinanzierung ist, dass die Gemeinde erklärt, aufgrund der Kompensation durch die Refinanzierung auf die Elternbeiträge zu verzichten. Dabei soll nicht zwingend sein, dass der Verzicht bzw. die Erstattung gegenüber den Eltern bereits während des Schließzeitraums erfolgte. Dies ist in vielen Fällen nicht so kurzfristig umsetzbar gewesen. Ausreichend ist die Rückerstattung oder Nichteinziehung in späteren Abrechnungsmonaten für die Elternbeiträge (über den spätesten Zeitpunkt wird noch informiert).

Weitere Voraussetzung für die zentrale Refinanzierung ist, dass der den Gemeinden aus der zentralen Refinanzierung erstattete Betrag an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen in Ihrem Gebiet anteilig weitergeleitet wird.

A) Refinanzierung für ersten Schließzeitraum 18. März bis 17. April 2020:

Grundlage der Berechnung ist die Anzahl von Kindern mit Betreuungsvertrag lt. bereits erfolgter Stichtagsmeldung zum 1. April 2020. Diese Daten liegen bereits nach Betreuungsart (Krippe, KiGA, Hort, KTP) und Stundenumfang (reguläres Landeszuschussverfahren) vor, so dass eine zusätzliche Erhebung nicht erfolgen soll. Lediglich in den Gemeinden, die für das Schulvorbereitungsjahr einen abweichenden Elternbeitrag festgesetzt haben, muss die Anzahl der Kinder im Schulvorbereitungsjahr nach Stundenumfang gesondert erhoben werden.

Die Kinderzahlen werden anschließend auf 9-h-Verträge (Krippe, KiGa) bzw. 6-h-Verträge (Hort) umgerechnet und mit dem in der Gemeinde geltenden Elternbeitrag multipliziert. Soweit in einzelnen Gemeinden gemäß Satzung bereits vor Corona kein Elternbeitrag erhoben wurde, erfolgt daher keine zentrale Refinanzierung (Kausalität der Corona-Pandemie erforderlich). Von dem errechneten Betrag sind die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgten Erstattungen nach § 15 Abs. 5 Satz 1 SächsKitaG sowie die Beitragsübernahmen nach § 15 Abs. 5 Satz 2 SächsKitaG je Gemeinde in Abzug zu bringen, da diese unvermindert weitergezahlt wurden. **Das Ergebnis ist der Refinanzierungsbetrag für den ersten Zeitraum.**

B) Refinanzierung für zweiten Schließzeitraum 18. April bis 17. Mai 2020:

Nachdem auch der zweite Schließzeitraum einen Monat umfasst, erfolgt die Berechnung grundsätzlich wie für den ersten Schließzeitraum beschrieben.

Da im zweiten Schließzeitraum jedoch **in den drei oben genannten Fällen** ein Verzicht auf Elternbeiträge nicht erfolgen sollte, sind die dadurch in der Gemeinde bzw. bei den freien Trägern eingenommenen Elternbeiträge vom zentralen Refinanzierungsbetrag **in Abzug zu bringen**. Die Gemeinden müssen daher die Höhe der in den eigenen Einrichtungen sowie bei den freien Trägern in ihrem Gemeindegebiet eingenommenen Elternbeiträge im zweiten Schließzeitraum ermitteln.

Sollten Gemeinden oder freie Träger auch für die Inanspruchnahme der Notbetreuung ab 18. April, der Betreuung in der Kindertagespflege ab 4. Mai oder der Hortbetreuung in Klasse 4 ab 6. Mai auf die

Erhebung von Elternbeiträgen verzichtet haben, erfolgt gleichwohl eine Anrechnung anhand des Durchschnittswertes.

Der Refinanzierungsbetrag für den zweiten Schließzeitraum ergibt sich damit aus der Differenz zwischen dem Refinanzierungsbetrag des ersten Schließzeitraumes und den oben definierten und eingenommenen Elternbeiträgen im zweiten Schließzeitraum.

4. Verfahren

Die Refinanzierung erfolgt zum Teil aus dem Landeshaushalt, zu einem weiteren Teil aus Bedarfszuweisungsmitteln des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes (SächsFAG). Daher bedarf es zur Umsetzung der Refinanzierung zunächst einer Änderung des SächsFAG.

Ein Gesetzentwurf, der den kommunalen Rettungsschirm und in diesem Zusammenhang auch eine Änderung der §§ 22, 22a SächsFAG (Bedarfszuweisungen) umsetzt, wird nach unserer Kenntnis voraussichtlich Mitte Juli vom Sächsischen Landtag verabschiedet werden können. Zudem muss eine entsprechende Förderrichtlinie des SMK zur Umsetzung der Refinanzierung geschaffen werden. Anschließend kann die Umsetzung erfolgen. Schließlich erfolgt die Erstattung der Absenkungsbeträge nach § 15 Abs. 5 Satz 1 SächsKitaG in den Landkreisen teilweise quartalsweise. Daher kann sich die Berechnung der zentralen Refinanzierungsbeträge und deren Auszahlung teilweise bis Ende August hinziehen.

Die Gemeinden können die Berechnung der zentralen Refinanzierung gleichwohl bereits dadurch vorbereiten, dass die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge im zweiten Schließzeitraum vom 18. April 2020 bis zum 17. Mai 2020 sowohl für eigene Einrichtungen wie für solche der freien Träger erfolgt.

Für Rückfragen steht Ihnen neben dem Unterzeichner der zuständige Referent Herr Schöne gern telefonisch (0351 8192 190) oder per E-Mail (Sebastian.Schoene@ssg-sachsen.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leimkühler
Stellvertretender Geschäftsführer